

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/986

Hochwald: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / Wasserleitung Berglen

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Wasserleitung Berglen» zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessungsplan Teil-GWP «Ausbau Wasserleitung zu Hydrant Nr. 65» für die Einwohnergemeinde Hochwald, Situation 1:500, Plan Nr. 086.04.1041-1, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 16. April 2021
- Technischer Bericht Teil-GWP / Bauprojekt, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 27. Mai 2021.

1.2 Die Teil-GWP «Wasserleitung Berglen» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/279 vom 25. Februar 2013 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Hochwald ergänzen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage in der Einwohnergemeinde Hochwald erfolgte vom 12. März 2021 bis am 12. April 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 10. Februar 2021 hatte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hochwald die Teil-GWP «Wasserleitung Berglen» beschlossen.

2.1.2 Der Teil-GWP «Wasserleitung Berglen» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen;
- dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung «Wasserleitung Berglen» auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der vorliegenden Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Hochwald kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG zur Erstellung der Wasserleitung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.4 Die Teil-GWP gilt in der Einwohnergemeinde Hochwald als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2013/279 vom 25. Februar 2013). Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Auflagen für Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone
- 3.5.1 Bei der weiteren Planung und den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen resp. zu schonen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.5.2 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Gesuchstellerin.
- 3.5.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter / Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
- 3.5.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
- 3.5.5 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.6 Auflagen zum Bodenschutz
- 3.6.1 Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär

beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

- 3.6.2 Alle Erdarbeiten sind mit guter fachlicher Praxis gemäss den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten" (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
- 3.6.3 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken, allenfalls unter Einsatz von Baggermatratzen.
- 3.6.4 Falls der Graben mit Bagger ausgehoben wird, ist der Boden getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden.
- 3.6.5 Bei der Verfüllung des Grabens muss der Boden in entsprechender Abfolge eingebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.
- 3.6.6 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleeegrasmischung) mit reduzierter Schnittnutzung bewirtschaftet werden.

3.7 Auflagen Lebensmittelkontrolle

Bei geringen Wasserbezugsmengen besteht die Gefahr von Stagnation. In diesem Fall muss die Leitung vom Betreiber regelmässig gespült werden.

3.8 Auflagen für Arbeiten im Kantonsstrassenareal

- 3.8.1 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes (BGS 725.11) i. V. m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3.8.2 Für die Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal ist das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" ([avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen](http://avt.so.ch/AVT_Downloads/Gesuche_und_Bewilligungen)) dem Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- 3.8.3 Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt eröffnet / verrechnet.
- 3.9 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.10 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 623.00 erhoben. Die Gebühr wird der Einwohnergemeinde Hochwald in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1 4146 Hochwald

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 0332.114), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Abt. Boden)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Brigitte Hächler

Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 2 gen. Plandossiers (folgen
später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regie-
rungsrat»: «Einwohnergemeinde Hochwald: Genehmigung Teilrevision der Generellen
Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / Wasserleitung Berglen»)